

Verteiler: Alle Mitglieder der KV Saarland

04.02.2020

Betreff: Labordiagnostische Abklärung des Verdachts/ geänderte Meldepflicht beim neuen Coronavirus/ telefonische Meldung an Gesundheitsamt

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

der Bewertungsausschuss hat beschlossen, eine neue Gebührenordnungsposition (GOP) 32816 zur Abklärung eines Verdachts auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) in den EBM aufzunehmen.

- Die Untersuchung kann ausschließlich für die vom RKI definierten Risikogruppen (Falldefinition des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Falldefinition.html) veranlasst werden.
- Und die Untersuchung darf nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie durchgeführt und berechnet werden.

Die im Zusammenhang mit dem klinischen Verdacht bzw. der nachgewiesenen Infektion erforderlichen Gebührenordnungspositionen müssen jeweils mit der Kennziffer 88240 im Feld „GNR als Begründung“ (Feldkennung 5036) gekennzeichnet werden.

Des Weiteren kann für die Diagnostik der Veranlasser die Ausnahmekennziffer 32006 angegeben.

Unter folgenden Links finden Sie regelmäßig aktualisierte Informationen zum Coronavirus:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html?from=groupmessage&isappinstalled=0>

Wir weisen zudem darauf hin, dass sich die Meldepflicht im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus geändert hat. Weitere Informationen finden Sie unter:

- http://www.buzer.de/Coronavirus_Meldepflicht_VO.htm

Bei offenen Fragen zur Falldefinition des RKI stehen die Gesundheitsämter beratend zur Verfügung. Außerhalb der Öffnungszeiten/Dienstzeiten sind diese über folgenden Kontakt erreichbar:

Lagezentrum der Polizei beim Innenministerium:

Telefon: 0681/962-5633

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland